

GERHARD HARTMANN: *Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität* (Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und Kirchlichen Zeitgeschichte 5). Graz-Wien-Köln: Styria 1990. 254 S. Brosch. DM 34,-.

Das Buch handelt mit unterschiedlichem Umfang drei Interessen ab. Motivierend im ganzen dürfte das »Mittelstück« gewesen sein: Die Zusammenfassung der Vorgänge und Reaktionen auf die (Erz-) Bischofsbestellungen in Köln, Salzburg und Chur im Lauf der Jahre 1987 bis 1989. Daß dabei die »Kölner Ereignisse« die breiteste Beachtung gefunden haben, dürfte an der rechtlichen Kompliziertheit der Materie ebenso liegen wie am Erscheinungsdatum des Buchs (zu Jahresbeginn 1990). Ob die Darstellung im »Fall Köln« – nicht nur in der Rückschau – bewußt oder notgedrungen selektiv bleibt, sei dahingestellt. Auffällig bis störend ist jedenfalls, daß in diesem »Fall« notable Kritiker und Kritiken des päpstlichen *Procedere* entweder ganz ausgeblendet bleiben oder sich (scheinobjektive) Zensuren gefallen lassen müssen. In Sachen Salzburg und Chur tritt solche Gequältheit – ebenso auffällig – zurück. In den beiden letztgenannten »Fällen« sind auch die Fakten redundanter aufgelistet, so daß der Leser in der eigenen Urteilsbildung freier bleibt. Für Darstellung und Beurteilung der Vorgänge in Chur stand dem Autor eine etwa gleichzeitig publizierte Schweizer Stimme (besser: Quelle) noch nicht zur Verfügung, die der sachlichen Bedeutung halber inzwischen unverzichtbar ist (*Walter Gut*: Politische Kultur in der Kirche. Freiburg i. Ue. 1990; dort bes. die minutiöse Studie S. 72–113). (Die »Fälle« Feldkirch und St. Pölten sind jüngeren Datums).

Diesem »Mittelstück« läßt Hartmann zur Hälfte des Buchs einen äußerst komprimierten historisch-kanonistischen Abriss der Bischofsbestellung (durch Wahl, Ernennung usw.) vorausgehen. Wer erste Informationen darüber sucht, wird und darf hier die Übersichtlichkeit und gewissermaßen harte Grafik der Linien schätzen; der einigermaßen Informierte, gar der »Fachmann«, wird den Mut dazu allerdings nicht immer loben. Manch böses amputiertes Zitat aus historischen und rechtlichen Quellen hinterläßt den Eindruck zweckhafter Zuredrechseltheit. Der Leser sollte gerade hier die Absicht des Buchs, »auch eine Grundlage für spätere Studien zu sein« (S. 11), ernstnehmen, das heißt seine Ergänzungsbedürftigkeit hinsichtlich der Quellen und Argumente veranschlagen.

Ein drittes Interesse vertritt der Autor schließlich mit einem Modellvorschlag für künftige Bischofsbestellungen, der mehr und größere Mitwirkungsrechte der jeweiligen Ortskirche vorsieht (»Erweitertes Domkapitelwahlrecht«). Dieser Vorschlag stellt sich neben ähnliche mit ähnlicher Absicht (Heribert Schmitz, Matthäus Kaiser usw.) – in der Hoffnung, letztlich nicht bloß »Makulatur zu sein« (S. 207). So sollte er in der Diskussion nicht übergangen werden. Realitätsnähe atmet der Vorschlag insofern, als die »größere Mitbestimmung der Ortskirche« nach Hartmann »nur über eine konkordatäre Absicherung erfolgen« kann (S. 197). Das heißt aber: Sie wäre in der Linie der Logik seines Modells auf Dauer nur in einem kleinen Winkel der Weltkirche gesichert: dort, wo Konkordate bestehen, die die Frage der Bischofsbestellung überhaupt berühren. Das ist vor der Hand gewiß realistisch gedacht. Aber auf Zukunft hin sollte eine angemessene Kommunikation und Freiheit in der Kirche doch wohl auch ohne Staatsintervention denkbar werden.

Abraham Peter Kustermann

WINFRIED AYMANS: *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, begründet von EDUARD EICHMANN, fortgeführt von KLAUS MÖRSDORF, neu bearbeitet von WINFRIED AYMANS. Bd. I: Einleitende Grundfragen und Allgemeine Normen. Paderborn: Schöningh 1991. XIX und 527 S. Brosch. DM 78,- (Ln. DM 128,-).

Neukodifikationen des weltlichen wie des kirchlichen Rechts verlangen nach neuen Gesetzeskommentaren. Während nach Erlaß des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche, dem Codex Iuris Canonici von 1983, zunächst einige kürzer gefaßte Lehrbücher erschienen, bedurfte es für umfassendere Kommentare einer längeren Vorbereitungszeit. So wird im deutschen Sprachraum seit 1984 von *Klaus Lüdicke* als Loseblattsammlung der Münsterische Kommentar zum Codex Iuris Canonici herausgegeben. Ihm zur Seite gestellt wird nun der erste Band des hier vorzustellenden Lehrbuches von *Winfried Aymans*. Obwohl von einer neuen Gesetzesgrundlage ausgehend, schließt der bekannte Münchner Kanonist dieses Werk bewußt an das von Erich Eichmann 1923 begonnene und nach seinem Tod von Klaus Mörsdorf weitergeführte Lehrbuch zum Codex von 1917 an, dessen herausragende Stellung schon die hohe Zahl der Neuauflagen (Bd. I: 11. Aufl. 1964; Bd. II: 12. Aufl. 1967; Bd. III: 11. Aufl. 1979) dokumentierte.

Band I, dem nach Einschätzung des Verfassers mehr als zwei weitere folgen werden, beschlägt den ersten Teil des CIC/1983, das erste Buch, welches den Titel »Allgemeine Normen« trägt. Wie jedes Gesetzbuch muß auch der CIC einleitend die Modalitäten seines Geltungsanspruchs umschreiben. So ist zum Beispiel das Verhältnis von gesetztem Recht und Gewohnheitsrecht zu klären, sind die Arten von Rechtserslassen zu bezeichnen, ist der Anfang der Rechtspersönlichkeit des Rechtssubjekts zu bestimmen und sind Ersetzung und Verjährung von Rechtsansprüchen zu regeln. Der Hauptteil des Lehrbuchs (S. 141–513) kommentiert in ausführlicher Weise die ersten 203 Canones des CIC/1983, die sich mit diesen und weiteren präliminären Fragen befassen.

Da im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils Berechtigung und Zweck des Kirchenrechts neu zur Debatte gestellt wurde, hat sich in der gegenwärtigen Kirchenrechtsdiskussion ein verstärktes Bewußtsein für die Grundfragen des Rechts in der Kirche entwickelt. Erfreulicherweise verzichtet der Verfasser nicht darauf, dem Hauptteil einen einleitenden Teil (S. 1–140) zu den Grundlagen des Kirchenrechts voranzustellen. Es werden hier zunächst die Arten des Rechts und dessen Abgrenzung zur Sittlichkeit thematisiert, der Kirchenbegriff auf der Grundlage der konziliären *Communio-Ekklesiologie* reflektiert und eine Grundlegung des Kirchenrechts erarbeitet. Dem folgt eine Erörterung der Rechtsquellen des Kirchenrechts und ein kurzer Abriss über die historische Entwicklung der Kanonistik (im Literaturverzeichnis S. 75 hier nachzutragen: *Peter Erdö*: *Introductio in historiam scientiae canonicae*. Rom 1990). Schließlich wird die Frage thematisiert, ob die Kanonistik als juristische oder als theologische Disziplin zu betrachten sei und ob sie mit einer theologischen oder juristischen Methode arbeite. Es sind in der kanonistischen Diskussion fast alle denkbaren Kombinationen vertreten worden und der Verfasser fügt ihnen noch eine weitere hinzu: »Die Kanonistik ist eine theologische Disziplin, die gemäß den Bedingungen ihrer theologischen Erkenntnisse mit juristischer Methode arbeitet« (S. 71). Hier wie überall überzeugt das Werk durch die umfassende Erörterung der vielen Einzelfragen und durch seinen Detailreichtum. Nicht ohne Verdeutlichung eigener Standpunkte werden die Grundfragen von verschiedenen Seiten gewürdigt. Die ausführliche und kenntnisreiche Darstellung wird ohne Zweifel Gewähr dafür bieten, daß dieses Werk die gleiche Reputation wie sein Vorgänger erhalten wird.

*René Pabud de Mortanges*

Geist und Kirche. Studien zur Theologie im Umfeld der beiden vatikanischen Konzilien. Gedenkschrift für Heribert Schauf. Hg. von HERBERT HAMMANS – HERMANN-JOSEF REUDENBACH – HEINO SONNEMANS. Paderborn: Schöningh 1991. 585 S. Geb. DM 78,-.

Die theologische Arbeit von *Heribert Schauf* (1910–1988), seit 1945 Professor am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen, seit 1960 Konsultor und Peritus des Zweiten Vatikanischen Konzils und seit 1976 Professor für Dogmatik am Priesterseminar in Lantershofen, kreiste vor allem um zwei thematische Schwerpunkte. Neben der Theologie- und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts, in der ihn insbesondere die sogenannte »Römische Schule« und Matthias Joseph Scheeben interessierten, beschäftigte er sich mit der Theologie des Zweiten Vatikanums, an dessen Vorbereitung und Durchführung er maßgeblich beteiligt war. Diese drei Schwerpunkte deckt auch die hier anzuzeigende Gedenkschrift ab, die ursprünglich als Festschrift zum 80. Geburtstag Heribert Schaufs gedacht war.

Die überwiegende Mehrzahl der Beiträge beschäftigt sich mit systematisch-theologischen Themen. So werden in einem ersten Teil (S. 3–163) wichtige Dekrete und Konstitutionen des Zweiten Vatikanischen Konzils wie *Lumen Gentium*, *Presbyterorum Ordinis*, *Dei Verbum* oder die Erklärung über die Religionsfreiheit einer eingehenden Interpretation unterzogen.

In zweiten Teil kommen Grundelemente der Theologie Scheebens zur Darstellung (S. 164–340). Aus kirchengeschichtlicher Sicht verdient hier der Beitrag von *Remigius Bäumer* (Matthias Joseph Scheeben in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen um das Erste Vatikanum, S. 299–322) besondere Beachtung. Hier geht es vor allem um Scheebens Reaktion auf die Konzilsankündigung, um seine Auseinandersetzung mit Döllinger und der unter anderem von Hefele eingebrachten Honoriusfrage. Daß »auch auf dem historischen Gebiet ... der Dogmatiker Scheeben über den Historiker Döllinger den Sieg davongetragen« (S. 322) habe, wie Bäumer resümiert, bleibt aber eine *quaestio disputata*, die historisch-kritisch zu entscheiden wäre. Dazu kommt die Studie von *Karl Heinz Neufeld* (Zur »Römischen Schule« im deutschen Sprachraum, S. 323–340), in der die Auswirkungen der Theologie von J. Perrone, C. Passaglia, Cl. Schrader und J. B. Franzelin auf Deutschland und Österreich sowie deren inhaltliche Schwerpunkte dargestellt werden.